Coronavirus:
Bestimmungen des Bundesrates per 13. September 2021

Für das Training und den Unterricht im Tanz gilt:

- Beim Training und Unterricht in Innenräumen bis insgesamt 30 Personen muss kein Covid-Zertifikat vorgelegt werden, sofern es sich um eine beständige Gruppe handelt.
- Für Workshops und Seminare bis insgesamt 30 Personen welche einmalig stattfinden, muss kein Covid-Zertifikat vorgelegt werden.
- Kleinere Wechsel wie der Neueinstieg einer Person zu einer bestehenden Gruppe, das Nachholen einer Lektion in einem anderen Kurs sowie der Besuch einer Schnupperlektion, sind erlaubt.
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind, unabhängig von der Gruppengrösse, von der Zertifikatspflicht ausgenommen.
- Trainings- und Kursleiter*innen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es steht im Ermessen des Arbeitgebers im Sinne der Fürsorgepflicht ein Zertifikat von seinen Angestellten zu verlangen.
- Belgleitpersonen von Kindern sind zulässig, insofern diese zur beständigen Gruppe von maximal 30 Personen gezählt werden.
- Die Kontaktdaten der Gruppen müssen erfasst werden.
- Kapazitätsbeschränkungen (Anzahl m2 pro Person), Maskentragpflicht und Distanzvorschriften wurden mit dem Entscheid des Bundesrates vom 23. Juni 2021 aufgehoben. Auch Paartanz in beständigen Gruppen ist erlaubt.
- Beim Unterricht und Training mit über 30 Personen oder wechselnder Gruppenzusammenstellung, muss ein Covid-Zertifikat vorgelegt werden und von der Unterrichts- bzw. Trainingsleitung kontrolliert werden.

Für Schulaufführungen und sonstige Tanzanlässe gilt:

- Für Schulaufführungen mit Publikum gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen. Alle Beteiligten müssen ein Zertifikat vorweisen können.
- Für jegliche Form von Tanzanlässen mit Gastronomieangebot, gelten ebenfalls die Bestimmungen für Veranstaltungen.

Das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes ist für den Trainings- und Unterrichtsbetrieb von Tanzschulen nicht mehr vorgeschrieben. Weiterhin gelten die bekannten Hygienevorschriften (Händewaschen, regelmässige Desinfektion der Trainingsgeräte und sanitären Anlagen) und die Trainings- bzw. Unterrichträumlichkeiten sollen regelmässig belüftet werden.

Aktuell ist eine Befristung der Zertifikatspflicht bis am 24. Januar 2022 vorgesehen.